



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

untere Bodenschutzbehörden  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von  
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:

charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref36-62830/000-0031-001

(0511) 120-3253

05.06.2023

### Hinweise zum Einbau von externem Bodenmaterial im nachsorgenden Bodenschutz (Altlastensanierung)

Bei der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen kann es vorkommen, dass kontaminiertes Bodenmaterial, das aus dem Bereich der von der Sanierung betroffenen Fläche stammt, in diesem Bereich wiedereingesetzt werden soll. Gem. § 13 Abs. 5 BBodSchG gilt die Pflicht zur Beseitigung von Abfällen in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz dann nicht, wenn entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll und durch einen gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten nach § 4 BBodSchG sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vorgehensweise wird auch in der ab dem 1. August 2023 geltenden novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in § 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 5 benannt. Voraussetzung ist fortgesetzt, dass durch die Umlagerung nicht erneut eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast entsteht (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).

Für den Fall, dass im Rahmen der Sanierung zusätzlich externes Bodenmaterial eingesetzt werden soll, das nicht aus dem Bereich derselben schädlichen Bodenveränderung oder Altlast stammt, gebe ich die nachstehenden Hinweise:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Bei der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen handelt es sich um eine Maßnahme des nachsorgenden Bodenschutzes. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind in Abschnitt 3 „Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ der novellierten BBodSchV (§§ 9 bis 17 BBodSchV) festgelegt. Soweit im Rahmen der Sanierung zielgerichtet ein Sicherungsbauwerk errichtet wird, um die Schadstoffausbreitung zu unterbrechen oder zu minimieren, handelt es sich weder um eine Einbauweise im Sinne der Ersatzbaustoff-Verordnung, noch sind die Regelungen des Abschnitts 2 „Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen“ der novellierten BBodSchV einschlägig, wie sie zum Beispiel für die Verfüllung von Abgrabungen vorgegeben sind.

Für den Einbau von externem Bodenmaterial in solchen Sicherungsbauwerken, die im Rahmen eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes hergestellt werden, kann Bodenmaterial vorgesehen werden, das mindestens die Anforderungen an die Verwertung in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen einhält. Als Maßstab hierfür können auch die Z 2-Werte der Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden; Stand 05.11.2004), wie sie für die Einbauklasse 2 der LAGA M 20 definiert sind, herangezogen werden.

Unberührt bleiben die Regelungen der Ersatzbaustoff-Verordnung für technische Bauwerke bzw. die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 BBodSchV für Auffüllungen auf dem Sanierungsgelände, soweit diese Maßnahmen nicht dem Erreichen des Sanierungsziels dienen.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz